

SATZUNG DES OLDENBURGER TENNISVEREINS VON 1905 e V.

§ 1

Namen, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1905 in Oldenburg gegründete Verein führt den Namen "Oldenburger Tennisverein von 1905 e.V." und ist in das Oldenburger Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar insbesondere des Tennis- und Hockeysports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gibt aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (3) Mitglieder sind regelmäßige aktive Mitglieder. Inaktive Mitgliedschaften müssen bei dem Vorstand beantragt werden, wobei der Antrag grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann und eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ehrenmitgliedschaften werden dem Ehrenrat durch den Vorstand vorgeschlagen.

- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich an den Vorstand zu richtendes Aufnahmegesuch. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlußgründe können insbesondere sein:

Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr, schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins, grobes, unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen dürfen pro Jahr den zweifachen Jahresbeitrag eines Einzelmitgliedes nicht übersteigen.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend ihren Zweckbestimmungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen.
- (2) Die Mitglieder haben die Platz-, Spiel- und Hausordnung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge sowie Umlagen fristgemäß zu entrichten, die Satzung einzuhalten und die aufgrund der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht den Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge, der zusätzlich zur Deckung besonderer Aufwendungen erforderlichen Umlagen und der Aufnahmegebühren
 - e) Genehmigung der Platz-, Spiel- und Hausordnung
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge, insbesondere über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

a)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis spätestens **Anfang des vierten Quartals statt**. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter den nachfolgenden Voraussetzungen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der entsprechenden Email folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Absendung als zugegangen. Sie gilt ihm auch als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email- oder postalische Adresse gerichtet ist.

b)

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat auf der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen in der Versammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 5 -

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vorstandsmitglied Finanzen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 9/10 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Vorstandsmitglied Finanzen

- 6 -

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - a) dem Vorstandsmitglied für Platz und Anlage
 - b) dem Vorstandsmitglied für Sport - Erwachsene
 - c) dem Vorstandsmitglied für Sport - Jugend
 - d) dem Vorstandsmitglied für Breitensport
 - e) dem Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Für die Vorstandsmitglieder unter 3 b) und 3 c) sind vom Vorstand Stellvertreter zu berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Bewilligung von Ausgaben
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) die Ernennung des Ehrenrates
 - f) die Berufung von Ausschüssen
 - g) die Übertragung des Hausrechtes auf den Pächter der Gastronomie für die gepachteten Räume sowie auf den Veranstalter von Turnieren sowie Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- 7 -

- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Clubsekretär haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen keine Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins sein.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung von Fall zu Fall Ausschüsse oder Einzelpersonen.

- (2) Ständige Ausschüsse sind der Sport- und Jugendausschuß. Der Sportausschuß besteht aus den Mannschaftsführern der Tennis- und Hockey - Mannschaften. Der Jugendausschuß besteht aus den Mannschaftsführern der Tennis- und Hockeyjugend. Den jeweiligen Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied für Sport.

§ 16

Ältesten- oder Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in schwerwiegenden persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie in Ehren- und Ausschlußverfahren.
Anträge an den Ehrenrat sind über den Vorstand zu leiten, der zunächst von sich aus auf eine Bereinigung hinwirken soll.
- (2) Ihm obliegt ferner die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Ernennung kann nur auf Antrag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten für den Verein erfolgen.

- 8 -

- (3) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und einer gleichen Anzahl Stellvertretern, die vom Vorstand für drei Jahre berufen werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandsmitgliedes Finanzen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muß allein zu diesem Zweck einberufen sein.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. April 1993 beschlossen und von den Mitgliederversammlungen am 03. Februar 1995, am 09. Februar 2010 und am 12. Oktober 2021 geändert.